Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

26.05.1964 - Nr. 18 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 18

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 26. Mai 1964

Zweites Gesetz zur Änderung der Bekanntmachung über Gebühren im Gesundheitswesen

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über Gebühren im Gesundheitswesen mit der Bitte um Beschlußfassung. Die Deputation für das Gesundheitswesen hat dem Entwurf in der Sitzung vom 13. Mai 1964 zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), die Vorlage als dringlich gemäß § 99 der Landesverfassung zu behandeln und zu beschließen.

Zweites Gesetz zur Änderung der Bekanntmachung über Gebühren im Gesundheitswesen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Die Bekanntmachung über Gebühren im Gesundheitswesen in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Tarifs für die Gebühren der Gesundheitsämter und der Bekanntmachung über Gebühren im Gesundheitswesen vom 19. März 1963 (Brem. GBl. S. 52) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 A Ziffern 4 a und 4 b werden die Zahlen „3.—" durch die Zahlen „5.—" ersetzt.

2. § 1 C Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

   „5. Pauschalgebühr für die chemische Untersuchung von Proben im Zuge der amtlichen Lebensmittelkontrolle 30.— bis 40.—"

3. § 1 D erhält folgende Fassung:

   „D. Beschauamt für ausländisches Fleisch

   Die Gebühren werden nach der Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches (Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung – AGV –) vom 6. Dezember 1962 (BGBl. I S. 717) erhoben."

4. § 1 E Ziffer 14 erhält folgende Fassung:

   „14. Krankentransport- und andere Fahrten
   je km —.65
   Mindestgebühr für eine Fahrt 6.50"

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Carl Schünemann Bremen